

7 Bedingungen originalstatusbegründender Kontexte

Wie wir gesehen haben, sind originalstatusbegründende Kontexte deshalb ein notwendiger Bestandteil der Explikation von »Original«, weil eine Eigenschaft eines bestimmten Gegenstandes *relevant* sein muss, um eine originalstatusbegründende Eigenschaft sein zu können. Damit die Rede von der Relevanz einer Eigenschaft überhaupt Sinn ergibt, muss auch klar sein, *in welchem Zusammenhang* diese Relevanz gegeben ist. Der originalstatusbegründende Kontext ist eben dieser Zusammenhang, in dem bestimmte Eigenschaften bestimmter Gegenstände so relevant sind, dass diesen Gegenständen in diesem Zusammenhang der Status von Originalen eingeräumt wird. Wenn nun gilt, dass *x* genau dann ein Original ist, wenn es ein *y*, ein *k* und ein *Z* gibt, so dass *x* *Z* ist und *y* nicht *Z* ist und *y* vermeintlich *Z* ist und *Z* in *k* relevant ist, dann muss *k* zunächst einmal nur die folgende Bedingung erfüllen:

(1) *in k muss Z relevant sein.*

Allerdings wird deutlich, dass hier nicht irgendeine Art von Relevanz gefragt ist, wenn wir berücksichtigen, dass *Z* in *k* so relevant sein muss, dass *x*, die *Z* sind, von *y*, die vermeintlich *Z* sind, unterschieden werden, was zugleich bedeutet, dass ausschließlich ersteren ein Originalstatus eingeräumt wird. Mit anderen Worten: Für *k* muss *Z* eine ganz bestimmte Art von Relevanz besitzen. Welche Art von Relevanz das ist – und was genau das für die Beziehung zwischen *Z* und *k* – und folglich auch für *k* – bedeutet, soll im Folgenden geklärt werden.

7.1 Die Relevanz von Z in k

7.1.1 Was ist ein originalstatusbegründender Kontext?

Um zu klären, welche Bedingungen ein originalstatusbegründender Kontext erfüllen muss, ist es zunächst naheliegend, sich anzusehen, was ganz allgemein unter »Kontext« zu verstehen ist. Allgemein ist ein Kontext ein komplexes System aus Entitäten, die zueinander in Beziehung stehen. Wenn von einem Kontext die Rede ist, dann meistens, weil von einem bestimmten Effekt die Rede ist, den ein bestimmter Kontext erzielt. Beispielsweise gibt es semantische Kontexte, die die Bedeutung eines bestimmten Zeichens beeinflussen können, sodass dieses Zeichen in dem einen Kontext eine andere Bedeutung annimmt als in einem anderen. Dann besteht der Kontext aus bestimmten Zeichen, die so zueinander in Beziehung stehen, dass sie einem bestimmten Zeichen eine bestimmte Bedeutung verleihen, die dasselbe Zeichen in einem anderen Kontext womöglich nicht hätte. Mit Fragen wie diesen, die sich aus der Kontextabhängigkeit von Zeichen ergeben, befasst sich beispielsweise die Sprachphilosophie.

Es gibt aber auch weniger abstrakte Kontexte, zum Beispiel historische Kontexte. In historischen Kontexten stehen bestimmte Einzelpersonen, Gruppen von Personen, politische Akteure oder andere mit bestimmten Handlungsmöglichkeiten ausgestattete Institutionen, aber auch beispielsweise geographische oder klimatische Umstände und technische Möglichkeiten so zueinander in Beziehung, dass sie bestimmte Handlungen bestimmter Akteure wahrscheinlicher werden lassen als andere oder so, dass diese Handlungen auf eine bestimmte Weise gewertet werden oder einen bestimmten Effekt erzielen, den sie in einem anderen historischen Kontext womöglich nicht erzielen würden. So kommt es, dass manche Handlungsweisen in dem einen historischen Kontext vernünftig oder verdienstvoll erscheinen, in einem anderen dagegen dumm oder fahrlässig, dass manche Ereignisse in einem Kontext einen Wirtschaftsboom oder einen Krieg nach sich ziehen, in einem anderen dagegen nicht.

Wenn man verstehen will, was »Kontext« in einem bestimmten Fall bedeutet, muss man also klären, aus welchen Entitäten und aus welchen Relationen zwischen diesen Entitäten dieser Kontext besteht und welchen Effekt dieser Kontext etwa im Blick auf einen bestimmten Untersuchungsgegenstand hat. In der Auseinandersetzung mit originalstatusbegründenden Kontexten in der vorliegenden Untersuchung ist diese letzte Frage sozusagen der Ein-

stieg. Denn ausgehend von der Prämisse, dass es Kontexte gibt, die den Originalstatus bestimmter Gegenstände begründen, stellt sich hier überhaupt erst die Frage, was für Kontexte das sind und wie sie beschaffen sein müssen, um diesen Effekt erzielen zu können. Wenn originalstatusbegründende Kontexte solche Kontexte sind, in denen bestimmten Gegenständen ein Originalstatus eingeräumt wird, wie müssen diese Kontexte dann beschaffen sein, um diesen Effekt zu erzielen? Um diese Frage möglichst zufriedenstellend beantworten zu können, scheint es mir zielführend, nicht allein k , sondern vor allem das Verhältnis zwischen k und Z in den Blick zu nehmen und die Frage so zu stellen: *Welche Relevanz muss Z für k besitzen, damit k für x , die Z sind, zum originalstatusbegründenden Kontext wird?*

7.1.2 Welche Relevanz muss Z in k besitzen?

Den originalstatusbegründenden Kontext möchte ich zunächst wie folgt explizieren:

k ist eine Gruppe von Akteuren, für die Z relevant ist.

Zugleich gehe ich davon aus, dass es nicht genügt, dass es sich bei einem originalstatusbegründenden Kontext um eine Gruppe von Akteuren handelt, für die etwas (Z) relevant ist. Es wurde ja schon deutlich, dass offensichtlich nicht jeder beliebige Kontext, in dem etwas für bestimmte Akteure relevant ist, einen Originalstatus begründen kann. Oder – anders formuliert – nicht jede Art von Relevanz genügt, um den Kontext, in dem diese Relevanz gegeben ist, zum originalstatusbegründenden Kontext zu machen. Ansonsten müsste auch beispielsweise ein Ehepaar, das an seinem Hochzeitstag ein ansprechendes Restaurant sucht, ein originalstatusbegründender Kontext für ansprechende Restaurants sein, oder eine Gruppe von Freundinnen, die auf der Suche nach einem Sportwagen mit mindestens 120 PS sind, müsste ein originalstatusbegründender Kontext für Sportwagen mit mindestens 120 PS sein. Zwar ist in diesen beiden Gruppen die Relevanz eines bestimmten Dings gegeben – und vielleicht handelt es sich sogar um eine für diese Gruppen besonders hohe Relevanz –, aber es ist ebenso zweifellos nicht die *Art von Relevanz*, die dazu führt, dass ansprechende Restaurants oder Sportwagen mit mindestens 120 PS in diesen Gruppen einen Originalstatus innehaben.

Ob es sich bei einer Gruppe von Personen, die auf ein Ding (x) mit bestimmten Eigenschaften (Z) aus sind, um einen originalstatusbegründenden Kontext handelt, also um einen Kontext, der den Gegenständen, auf die er aus ist, einen Originalstatus einräumt, scheint mir daher weniger von der

Höhe der Relevanz abzuhängen, die Z in dieser Gruppe beigemessen wird, als vielmehr von der *Art der Relevanz*, die Z für diese Gruppe besitzt.¹ Ich gehe davon aus, dass nur solche Kontexte originalstatusbegründend sein können, in denen der Frage, ob ein x ein Z ist, eine ganz bestimmte Art von Relevanz zukommt, und zwar scheint mir diese Art von Relevanz zu implizieren, dass

- (1) Z der (oder ein) Zweck von k ist,
- (2) k die Definitionsmacht über Z besitzt,
- (3) in k eine systematische Unterscheidung vorgenommen wird zwischen x, die Z sind, und y, die vermeintlich Z sind.

Nun könnte man einwenden, es wäre doch viel naheliegender, die Art des Kontextes für ausschlaggebend zu halten als die Art der Relevanz, die Z in diesem Kontext jeweils hat. Das Ehepaar und die Gruppe der Freundinnen wären demnach schlicht deswegen keine originalstatusbegründenden Kontexte, weil es ihnen an bestimmten formalen Voraussetzungen fehle, sie beispielsweise nicht über Fachwissen, über einen Expertenstatus oder über einen gewissen Institutionalisierungsgrad verfügten. Wenn ein bestimmter Kontext solche Voraussetzungen erfüllen würde, wäre es dagegen ganz egal, welche Art von Relevanz eine bestimmte Eigenschaft in diesem Kontext besitzt. Dem würde ich ausdrücklich widersprechen. Denn auch eine Gruppe, die eindeutig ein originalstatusbegründender Kontext für x ist, die Z sind – sagen wir beispielsweise eine archäologische Forschungsgruppe, die bestimmte Funde (x), die sie macht, als Originale einstuft, weil diese bestimmte Eigenschaften (Z) aufweisen –, ist zwar für diese Funde, also für x, die Z sind, originalstatusbegründend. Sie ist aber nicht automatisch auch originalstatusbegründend für x, die Y sind. Sagen wir: Y steht für »Polstermaterial aus Polyethylen«, und gehen wir einmal davon aus, dass es für unsere Forschungsgruppe absolut relevant ist, dass sie für die Aufbewahrung ihrer Funde Polstermaterialien aus Polyethylen zur Verfügung hat. Dennoch würde diese Gruppe diesen Polstermaterialien sicherlich keinen Originalstatus einräumen – auch wenn sie ihren Funden einen solchen Status einräumt und auch wenn sowohl Z als auch Y für diese Gruppe ausgesprochen relevant sind.

Ich halte es daher für naheliegend, dass es nicht von der Beschaffenheit des Kontextes abhängt, ob und in Bezug auf welche x ein Kontext originalstatusbegründend ist, sondern von der Art der Relation, die zwischen diesem

1 Natürlich hängt es auch von der originalstatusbegründenden Eigenschaft der jeweils relevanten Gegenstände ab. Mehr hierzu im Kapitel über originalstatusbegründende Eigenschaften.

Kontext und den für ihn relevanten Dingen besteht. Denn obwohl Y im selben Kontext auch eine gewisse, vielleicht sogar eine sehr hohe Relevanz zukommt, werden x, die Y sind, dadurch in diesem Kontext nicht automatisch zu Originalen. Dies gilt vermutlich sogar für den Fall, dass es Polstermaterialien gibt, die nur vermeintlich aus Polyethylen sind, und dass die Forschungsgruppe zum Zwecke der Unterscheidung zwischen Polstermaterialien aus Polyethylen und solchen, die nur vermeintlich aus Polyethylen sind, eine eigene Unterscheidungsmethode entwickelt haben sollte. Denn auch wenn dem Material dieser Stoffe in diesem Zusammenhang eine sehr hohe Relevanz zukommt *und* wenn es diesbezüglich eine Unterscheidungspraxis zwischen verschiedenen Stoffen gibt, sind dennoch zwei der oben formulierten Bedingungen für die *Art von Relevanz*, die Y in k zukommen müsste, um k zu einem originalstatusbegründenden Kontext für x zu machen, die Y sind, nicht erfüllt: Erstens ist Y nicht der *Zweck* der Forschungsgruppe, und zweitens hat die Forschungsgruppe keine *Definitionsmacht* im Hinblick auf Y.

Wenn wir diese drei Bedingungen voraussetzen, dann können konkret unter anderem folgende Kontexte originalstatusbegründend sein: Für den Originalstatus von Konsumgütern die jeweiligen Herstellerfirmen oder ihre Verbündeten (Herstellerverbände, Schutzvereine etc.), denn sie besitzen in aller Regel die Deutungshoheit über die eigenen Produkte und unterscheiden sie beispielsweise von allfälligen Imitaten anderer Hersteller. Für den Originalstatus von Kunstwerken bestimmte Projekt- oder Forschungsgruppen bestehend aus Kunsthistorikerinnen, Literatur- oder Musikwissenschaftlern, die sich schwerpunktmäßig mit der Erforschung von Werken mit bestimmten Eigenschaften befassen. Solche Forschungsgruppen werden häufig gerade zu dem Zweck ins Leben gerufen, Artefakte mit ganz bestimmten Eigenschaften zu erforschen. Seien es solche, die eigenhändig von einem bestimmten Künstler gefertigt wurden, oder solche, die aus einer bestimmten Epoche oder Region stammen, oder sei es das ursprüngliche Exemplar eines Werkes, das von seinen späteren Nachschöpfungen und Kopien unterschieden werden soll.

Was es bedeutet, dass Z der – oder zumindest ein wesentlicher – Zweck von k sein muss, scheint mir bereits hinreichend klar geworden zu sein. Dagegen scheinen mir die beiden anderen Bedingungen originalstatusbegründender Kontexte, die Definitionsmacht, die k im Hinblick auf Z besitzt, und die Abgrenzungspraxis, noch deutlicher erläutert werden zu müssen.

7.2 Die Definitionsmacht² von k im Hinblick auf Z

Die genaue Definition eines Forschungsgegenstandes oder eines Produktes ist in aller Regel ein notwendiger Teil der Forschungsarbeit oder einer unternehmerischen Tätigkeit. Es gilt in diesen Kontexten, Fragen wie diese zu beantworten: Was genau verstehen wir unter »eigenhändig« oder unter »nicht kopiert«; welche Verfahren dürfen unsere Partner bei der Produktion unseres Produktes verwenden, welche Vorgaben müssen unsere Zuliefererbetriebe in der Produktion der Produktbestandteile einhalten? Bei älteren Kunstwerken, etwa aus dem Frühmittelalter oder der Antike, geht es oft um das Alter, bei restaurierten Werken um die noch vorhandenen Quantitäten ursprünglicher Substanz. Bei Produkten geht es beispielsweise um Produktionsverfahren, Inhaltsstoffe und Hersteller. Woran in diesen Kontexten jeweils der Originalstatus festgemacht wird, das heißt, welche Eigenschaften für den jeweiligen originalstatusbegründenden Kontext von zentraler Relevanz sind, ist – innerhalb gewisser Grenzen, auf die noch eingegangen werden wird – flexibel und von bestimmten fachlichen Standards und kulturellen Normen abhängig. Wo aber liegen die Grenzen der Definitionsmacht originalstatusbegründender Kontexte, und was genau impliziert diese Definitionsmacht? Und inwiefern genau ist sie tatsächlich notwendig, um einen Kontext zum originalstatusbegründenden Kontext zu machen?

7.2.1 Zur Notwendigkeit der Definitionsmacht

Würden wir es als hinreichend betrachten, dass die Beschäftigung mit Z ein Zweck von k sein muss, um aus k einen originalstatusbegründenden Kontext zu machen, dann könnte man auch die weiter oben schon erwähnte Gruppe

2 Wenn ich im Folgenden von der Definitionsmacht spreche, die ein originalstatusbegründender Kontext über Z hat, dann spreche ich zwar von »Macht«, beziehe mich dabei aber ausdrücklich nicht auf Theorien der Macht, wie sie etwa Arendt, Foucault oder Luhmann entwickelt haben. Auch möchte ich auf jede ethische Wertung dieser Definitionsmacht verzichten. Dabei schließe ich ausdrücklich nicht aus, dass eine entsprechende Analyse der Definitionsmacht originalstatusbegründender Kontexte aufschlussreich sein könnte. Sie erscheint mir lediglich an dieser Stelle nicht notwendig und würde zudem den Rahmen der Untersuchung sprengen. Daher beschränke ich mich im Folgenden vielmehr darauf darzulegen, inwiefern die Definitionsmacht in Bezug auf Z eine Bedingung originalstatusbegründender Kontexte darstellt, worin diese Definitionsmacht besteht und wo ihre Grenzen liegen.

von Freundinnen auf der Suche nach dem Sportwagen als originalstatusbegründenden Kontext betrachten – vorausgesetzt, die Gruppe hätte sich zum Zweck eben dieser Suche zusammengesetzt, was wir einmal annehmen wollen. Es kann aber wohl als sicher gelten, dass eine solche Gruppe keinen originalstatusbegründenden Kontext darstellt. Die Tatsache alleine, dass sie sich zu dem Zweck zusammengefunden haben, einen Sportwagen mit mindestens 120 PS zu finden, führt nämlich nicht dazu, dass Sportwagen mit mindestens 120 PS in dieser Gruppe einen Originalstatus besitzen oder als Originale bezeichnet werden. Alleine der Umstand, dass die Beschäftigung mit Z und/oder die Identifizierung von x, die Z sind, der Zweck einer bestimmten Gruppe ist, scheint also nicht zu genügen, um diese Gruppe zu einem originalstatusbegründenden Kontext zu machen.

Wenn wir davon ausgehen, dass ein x dann zum Original wird, wenn es ein echtes Z ist und sich dadurch von y unterscheidet, die vermeintlich Z sind, dann setzt diese Unterscheidungspraxis zugleich eine Definition von Z voraus, die es erlaubt, x, die echte Z sind, eindeutig zu identifizieren, um sie von y, die vermeintliche Z sind, zu unterscheiden. Das heißt zum einen, dass es auch bestimmte Anforderungen an originalstatusbegründende Eigenschaften gibt. Auf diese komme ich in einem eigenen Kapitel noch ausführlich zu sprechen. Zum anderen bedeutet es, dass es eine Instanz geben muss, die eine solche eindeutige und allgemein anerkannte Definition schaffen kann. Für eine solche eindeutige Unterscheidung genügen nämlich die in aller Regel gängigen, vagen Vorstellungen darüber, was beispielsweise ein »eigenhändiger Rembrandt« oder eine »Nürnberger Rostbratwurst« ist, nicht. Wo immer es über solche vagen Vorstellungen hinaus keine offizielle und weithin anerkannte Definition gibt, gibt es daher auch kein Original.

Ich möchte ein Beispiel nennen: In der oberfränkischen Provinz, in der ich meine Gymnasialzeit verbracht habe, gibt es ein traditionelles Eintopfgericht namens »Hofer Schnitz«. Von diesem Gericht gibt es unzählige Varianten. Im Grunde besteht es einfach aus einer Kombination beliebiger regionaler Gemüsesorten und aus ein wenig Rindfleisch. Aber auch Hammelfleisch ist nicht verkehrt, ebenso kann man Hofer Schnitz auch ohne Fleisch auf den Tisch bringen. Dass es – zumindest aktuell – keine Instanz gibt, die eine offizielle Definition von »Hofer Schnitz« festlegen kann, heißt nun freilich weder, dass eine solche offizielle Definition schmerzlich vermisst würde, noch heißt es, dass »Hofer Schnitz« ein völlig beliebiger Begriff wäre: Spätestens wenn man den Eintopfcharakter in Frage stellen und etwa gebratene Zucchini- und Auberginenscheiben als »Hofer Schnitz« bezeichnen würde, wären sich wohl

alle Menschen, die in irgendeiner Form mit dem Gericht vertraut sind, einig, dass es sich hierbei eindeutig nicht um Hofer Schnitz handelt. Es gibt eben – auch in Ermangelung einer offiziellen Definition – doch einige unverzichtbare Eigenschaften von »Hofer Schnitz«. Es gibt nur eben keine Instanz, die diese »notwendigen Eigenschaften« offiziell so definiert hätte, dass es möglich wäre, eine klare Grenze zu ziehen und eindeutig zu entscheiden, welche Gerichte als »Hofer Schnitz« gelten können und welche nicht und warum. Und genau deswegen kann man in Bezug auf ein Gericht oder ein Rezept für Hofer Schnitz – wie in Bezug auf alle Gegenstände, von denen es keine präzise und allgemein anerkannte Definition gibt – auch nicht wirklich sinnvoll von einem Original sprechen. Es fehlt der originalstatusbegründende Kontext, der eben nicht nur eine Gruppe von Personen sein müsste, die Hofer Schnitz für irgendwie wichtig halten oder die eine Vorstellung davon haben, was genau »Hofer Schnitz« wären – eine solche Gruppe könnte man zweifellos finden –, sondern die darüber hinaus auch in der Lage wäre, eine allgemein akzeptierte Definition von »Hofer Schnitz« zu entwickeln, die zudem eine genaue Unterscheidung zwischen echten und vermeintlichen Hofer Schnitz ermöglichen würde.

Damit ein x , das ein Z ist, von k als Original eingestuft werden kann, muss Z also nicht nur der/ein Zweck von k sein, sondern k braucht auch eine allgemein anerkannte Definition von Z . Aber muss k diese Definition auch unbedingt selbst schaffen? In jedem Fall scheint mir k – selbst wenn es vielleicht eine schon etablierte Definition von Z übernimmt – im Hinblick auf Z *definitionsmächtig* sein zu müssen. Ich möchte ein wenig ausführen, was das bedeutet.

7.2.2 Was die Definitionsmacht von k im Hinblick auf Z impliziert

Zur Definitionsmacht eines originalstatusbegründenden Kontextes gehört meines Erachtens zweierlei: Erstens die »Macht«, eine geeignete Definition von Z zu schaffen (oder zu finden, zu übernehmen und gegebenenfalls anzupassen), also eine, die es ermöglicht, x , die echte Z sind, eindeutig zu identifizieren und sie von y , die vermeintliche Z sind, zu unterscheiden. Und zweitens der nötige Einfluss, um dieser Definition zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Eine Gruppe, die eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt, ist nicht wirklich ein originalstatusbegründender Kontext, auch wenn sie vielleicht den Anspruch hat, einer zu sein. Auch eine Gruppe, die ihre Definition von Z allgemein durchsetzen kann, ist nicht wirklich ein ori-

ginalstatusbegründender Kontext, wenn diese Definition keine eindeutigen Aussagen darüber erlaubt, welche x Z sind – und welche y nicht. Das gilt auch für eine weithin anerkannte Forschergruppe wie das *Rembrandt Research Project* und deren Definition von »eigenhändigem Rembrandt« – die in einem späteren Kapitel noch ausführlicher unter die Lupe genommen wird: Wenn sie nicht in der Lage ist, eine Definition von »eigenhändigem Rembrandt« zu entwickeln, die geeignet ist, eine eindeutige Identifikation eigenhändiger Rembrandts zu gewährleisten, kann sie den Originalstatus »eigenhändiger Rembrandts« nicht wirklich begründen.

Ich glaube, dass für jeden originalstatusbegründenden Kontext gilt: Wenn k Z nicht hinreichend eindeutig definieren kann, um genau sagen zu können, welche x Z sind und welche y nicht, dann fehlt k ein Teil der Definitionsmacht, den es benötigen würde, um wirklich ein originalstatusbegründender Kontext zu sein. In Bezug auf manche Gegenstände – etwa Nürnberger Rostbratwürste, die *Mona Lisa* oder Napoleons Zweispitz – mag die Definition von Z leichter sein als in Bezug auf andere. Es ist durchaus auch möglich, dass Z in bestimmten Fällen überhaupt nicht hinreichend eindeutig definiert werden kann.³ In so einem Fall wäre dann durchaus fraglich, inwiefern x , die Z sind, tatsächlich einen Originalstatus innehaben.

Definitionsmacht impliziert aber, wie gesagt, auch die allgemeine Anerkennung der von k aufgestellten Definition von Z . Eine Gruppe Privatgelehrter, die aufgrund ihrer persönlichen Recherchen und einiger von ihnen selbst entwickelter Methoden ihre ganz eigene Definition von »eigenhändigem Rembrandt« entwickelt hat, könnte zwar eine durchaus geeignete Definition entwickelt haben. Vielleicht hat sie sogar den Anspruch, diese Definition öffentlich durchzusetzen. Solange sich aber faktisch niemand ihre Definition zu eigen macht, besitzt diese Gruppe nicht die Definitionsmacht, die sie zu einem originalstatusbegründenden Kontext für eigenhändige Rembrandts machen würde. Diese Personen könnten dann zwar intern von »Originalen« sprechen, wenn sie sich auf die Rembrandt-Bilder beziehen, die nach ihrer Definition als eigenhändige Rembrandts gelten würden. Allerdings würde es sich dann um eine gruppeninterne Sprechweise handeln, die meines Erachtens alleine keinen Originalstatus konstituieren kann. Hierzu erscheint mir vielmehr die über k hinausreichende Akzeptanz der in k entwickelten Definition von Z notwendig. Dass ein originalstatusbegründender Kontext

3 Mir scheint, dass »eigenhändige Rembrandts« ein solcher Fall sind. Dazu werde ich mich im Kapitel über originalstatusbegründende Eigenschaften noch ausführlicher äußern.

die Definitionsmacht über Z besitzt, bedeutet demnach, dass die von den Akteuren dieses Kontextes getroffenen Aussagen darüber, was genau Z bedeutet (welche Eigenschaften im Einzelnen beispielsweise ein »eigenhändiges Rembrandt-Gemälde« oder eine »Nürnberger Rostbratwurst« oder eine »Gucci-Handtasche« besitzen muss), auch von Personen anerkannt werden, die zwar nicht direkt zu k gehören – beispielsweise keine Mitglieder des *Rembrandt Research Project* sind oder nicht zu *Gucci* gehören –, die aber die von k entwickelte Definition von Z anerkennen und teilen. Um bei den Beispielen zu bleiben, wären das unter anderem die Museumsleiterinnen, die jene Gemälde, die laut *Rembrandt Research Project* keine Originale sind, und zwar weil sie es laut *Rembrandt Research Project* nicht sind, auch nicht mehr als solche führen, sie also neu beschriften, umhängen oder gar abhängen; es wären jene Kunsthändlerinnen und -sammler, die das Urteil des *Rembrandt Research Project* darüber, welche Bilder Originale und welche nur Werkstattarbeiten sind, teilen und daher unter anderem dem *Mann mit dem Goldhelm* einen entsprechend niedrigeren Wert beimessen als zuvor und so weiter. Es wären die Inhaberinnen großer Ketten, die von *Gucci* als Fälschungen eingestufte Taschen aus ihren Läden nehmen. Es wären die Kunden, die bereit sind, für eine von *Gucci* als Original eingestufte Tasche das Vielfache dessen zu zahlen, was sie vielleicht für eine von *Gucci* als Fälschung eingestufte Tasche zahlen würden, und so weiter.

Ich möchte die Personen, die k die Definitionsmacht über Z einräumen, indem sie sich die in k entwickelte oder gepflegte Definition von Z zu eigen machen, als die *Zielgruppe* von Z bezeichnen. Zur Zielgruppe von Z gehören alle Personen, die mit Z einigermaßen vertraut sind, die aber andererseits selbst nicht die Mittel oder den Status besitzen, der es ihnen erlauben würde, eine Art offizielle Definition darüber aufzustellen, was Z genau bedeutet und welche x folglich tatsächlich Z sind und welche y nur vermeintlich. Angehörige dieser Zielgruppe haben also durchaus eine Vorstellung davon, was eine »Nürnberger Rostbratwurst«, ein »eigenhändiger Rembrandt« oder eine »Gucci-Handtasche« ist, aber wenn sie präzise angeben wollen, welche Würste als »Nürnberger Rostbratwurst« gelten können und welche nicht und warum, welche Werke echte oder eigenhändige Rembrandts sind und welche nicht und warum, welche Produkte wirklich Gucci-Produkte sind und welche nicht und warum und so weiter, beziehen sie sich auf die Definitionen der jeweiligen originalstatusbegründenden Kontexte und sind auf diese angewiesen. Angehörige der Zielgruppe können Museumsdirektoren sein oder Kunstliebhaber, Einkäuferinnen in der Lebensmittel- oder Modebranche oder

deren Kundinnen, Archivare, Juristinnen oder Journalisten, kurz, alle Personen, die aus welchen Gründen auch immer mit der Frage konfrontiert sind, was genau zum Beispiel ein echter Rembrandt oder eine original Nürnberger Rostbratwurst oder eine echte Gucci-Handtasche ist und was also beispielsweise als solche/r verkauft oder beworben werden darf und was nicht.

Natürlich ergeben sich aus der Definitionsmacht von *k* in Bezug auf *Z* gewisse Anforderungen für *k*. Sowohl die Fähigkeit, eine geeignete Definition von *Z* zu entwickeln, als auch die Akzeptanz, die diese Definition bei der Zielgruppe von *Z* findet, scheint mir eine erhebliche *Professionalität* von *k* vorauszusetzen. Diese kann natürlich von Kontext zu Kontext sehr verschieden sein. Das Wissen, die Kompetenzen und die Organisationsform des Schutzverbandes Nürnberger Bratwürste ist freilich ganz anders geartet als die eines archäologischen oder kunstwissenschaftlichen Forschungsteams oder jene eines Wirtschaftsunternehmens. Und auch insofern stimmt es natürlich, dass das weiter oben als Beispiel erwähnte Ehepaar auf der Suche nach einem ansprechenden Restaurant ebenso wie die Gruppe von Freundinnen auf der Suche nach einem Sportwagen mit mindestens 120 PS unwahrscheinliche Kandidaten für einen originalstatusbegründenden Kontext sind. Denn aufgrund ihrer mangelnden Professionalität erscheint es praktisch ausgeschlossen, dass sie die Definitionsmacht in Bezug auf die für sie relevanten Gegenstände besitzen könnten. Die Professionalität von *k* ist ihrerseits aber nichts als eine wahrscheinlich notwendige Voraussetzung für die Definitionsmacht von *k*. Sie ist weder unbedingt noch direkt eine Voraussetzung dafür, dass *k* ein originalstatusbegründender Kontext ist. Dagegen ist die Definitionsmacht, die *k* bezüglich *Z* besitzt – also die Fähigkeit die Zielgruppe zur Akzeptanz einer bestimmten Definition von *Z* zu bewegen –, eine direkte Voraussetzung dafür, dass *k* ein originalstatusbegründender Kontext für *x* ist, die *Z* sind.

Schließlich möchte ich ausdrücklich einräumen, dass es konkurrierende originalstatusbegründende Kontexte geben kann. Wenn Bilder des Meisters NN von zwei verschiedenen Forschungsgruppen untersucht werden, die deutlich abweichende Vorstellungen darüber haben, welche Bilder als Bilder dieses Meisters gelten sollen, und dementsprechend verschiedene Definitionen anbieten, die jeweils von verschiedenen Teilen der Zielgruppe akzeptiert werden, dann haben wir es mit solchen konkurrierenden originalstatusbegründenden Kontexten zu tun. In der Praxis scheint es eine solche Konkurrenz allerdings selten zu geben. Es ist aber möglich, dass es sie gibt. Das will ich ausdrücklich festhalten, gemeinsam mit der Behauptung, dass diese Mög-

lichkeit konkurrierender originalstatusbegründender Kontexte weder gegen das hier entwickelte Konzept des originalstatusbegründenden Kontextes noch gegen die vorgeschlagene Explikation von »Original« spricht.

7.2.3 Die Grenzen der Definitionsmacht

Dass k Definitionsmacht im Hinblick auf Z besitzt setzt voraus, dass es in Bezug auf Z ein Minimum an Definitionsfreiheit geben muss. Das ist keineswegs banal, denn es gibt Gegenstände, in Bezug auf die die Definitionsfreiheit zu gering ist, um von Definitionsmacht sprechen zu können.

In Bezug auf Dinge wie die *Mona Lisa* oder die Nürnberger Rostbratwurst gibt es eine hinreichend große Definitionsfreiheit. Das heißt, es wäre denkbar, dass man die *Mona Lisa* als einen physischen Gegenstand definiert oder aber als ein abstraktes Bild (das zumindest theoretisch in mehreren konkreten Vorkommnissen existieren könnte),⁴ als Gemälde mitsamt seiner Rückseite und seiner Rahmung oder aber nur als die Vorderseite des Gemäldes; es wäre denkbar, dass man die unteren Gemäldeschichten als zur *Mona Lisa* gehörig betrachtet oder aber ausdrücklich diese nicht. Und so weiter. Die Frage: »Was genau ist eigentlich die *Mona Lisa*?« kann also durchaus verschieden beantwortet werden, sodass eine Gruppe von Personen, der es gelingt, eine Definition von »Mona Lisa« zu schaffen, die von der Zielgruppe – also von jenen Personen, die sich für die *Mona Lisa* interessieren – akzeptiert wird, als originalstatusbegründender Kontext verstanden werden kann. Ähnliches gilt für die Nürnberger Rostbratwurst: Welches Rezept genau befolgt werden muss und wo genau die Grenzen des Produktionsgebietes liegen sollen, ob es eine Rolle spielen soll, woher die einzelnen Zutaten bezogen werden und wer genau die Würste herstellt – alles das sind gewissermaßen bewegliche Stellschrauben an der Definition von Z, deren Justierung im originalstatusbegründenden Kontext erfolgt.

Nun gibt es aber, wie gesagt, Gegenstände, in Bezug auf die eine solche Definitionsfreiheit nicht gegeben ist. Das sind in aller Regel natürliche Gegenstände. Wenn es um Dinge wie Granit, Wacholder, Kupfer oder Nacktmulle geht, ist zwar nicht gar keine Definitionsfreiheit gegeben. Allerdings ist die Definitionsfreiheit darüber, was genau als Nacktmull, als Granit oder als Wacholder gelten soll so gering, dass das Bild der mehr oder weniger frei justierbaren Stellschrauben hier nicht mehr angebracht ist. Was genau ein

4 Vgl. Sibley 2001.

Nacktmull ist, hängt viel stärker von empirischen Befunden ab und viel weniger von kulturellen Normen, als das bei einer Nürnberger Rostbratwurst der Fall ist. Der Definitionsspielraum ist im Falle natürlicher Objekte so klein, dass nicht mehr von einer Definitionsfreiheit im obigen Sinne die Rede sein kann. Auch das kann ein Grund dafür sein, dass natürliche Gegenstände in aller Regel nicht im selben Sinne als Originale bezeichnet werden wie Artefakte.⁵

Besonders interessant erscheint aber die Frage nach der oberen Grenze der Definitionsmacht. Dass *k* in Bezug auf *Z* definitionsmächtig ist, bedeutet ja nicht, dass diese Definitionsmacht absolut wäre. Denn diese Macht besteht ja gerade auch in der Akzeptanz, die der von *k* vorgeschlagenen Definition von *Z* (z.B.: Eine Nürnberger Rostbratwurst ist eine Wurst, die nach Rezept *xy* im Stadtgebiet von Nürnberg hergestellt worden ist) von der Zielgruppe entgegengebracht wird. Das heißt, wenn die Zielgruppe die von *k* vorgeschlagene Definition von *Z* nicht akzeptiert, hat *k* auch keine Definitionsmacht im Hinblick auf *Z*. Die obere Grenze der Definitionsmacht liegt also dort, wo die Akzeptanz der Zielgruppe endet. Das heißt auch: Andere, normative Kriterien haben allenfalls indirekten Einfluss auf die Grenzen der Definitionsmacht. Sollte der Schutzverband Nürnberger Bratwürste e. V. eine Nürnberger Rostbratwurst als »von Fettglasur überzogenen weichen Schaumzucker in Wurstform« definieren, besteht also zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass die Zielgruppe diese Definition akzeptieren würde. Würde sie das tun, würde auch die Definitionsmacht des Schutzverbandes so weit reichen, und als »Nürnberger Rostbratwürste« würden dann eben mit Fettglasur überzogene Schaumzuckerwürste gelten. Dass die Akzeptanz der Zielgruppe aber so weit reichen würde, kann als praktisch ausgeschlossen gelten. Wahrscheinlicher wäre dagegen ein Szenario, in dem die Zielgruppe es akzeptieren würde, wenn der Schutzverband den Herstellungsort von Nürnberger Rostbratwürsten auch auf umliegende Gemeinden wie Zirndorf oder Schwabach ausweiten würde. Aber auch hier könnte der Lokalpatriotismus der Zielgruppe der Definitionsmacht des Schutzverbandes klare Grenzen setzen, sollte dieser etwa beschließen wollen, das Gebiet auf die Nachbarstadt Fürth auszuweiten.

5 Eine Ausnahme sind Fälle, in denen Artefakte Gegensatzobjekte eines natürlichen Gegenstandes sind.

7.3 Abgrenzungspraxis

Neben den Bedingungen, dass Z ein Zweck von k sein muss und dass k in Bezug auf Z definitionsmächtig sein muss, scheint es mir noch eine dritte Bedingung originalstatusbegründender Kontexte zu geben, nämlich, dass in k ausdrücklich zwischen x, die Z sind, und y, die vermeintlich Z sind, unterschieden wird. Ich halte diese Abgrenzungspraxis für eine notwendige Bedingung originalstatusbegründender Kontexte, weil von einem x zu sagen »Das hier ist das/ein Original«, mir zu implizieren scheint, dass dieses x, das ein Z ist, durch die Originalbezeichnung von den y unterschieden wird, die vermeintlich Z sind, und zwar weil x – gerade weil es Z ist – in k als wertvoller gilt als y, das nur vermeintlich Z ist.

Mit anderen Worten: In k werden Z gewollt, und deswegen müssen echte Z von falschen Z unterschieden werden. Denn nur um erstere geht es in k. Das heißt auch: Wenn es einen Kontext gibt, in dem es x gibt, die Z sind, und y, die vermeintliche Z sind, in dem aber erstere letzteren nicht grundsätzlich vorgezogen werden – weil y beispielsweise einen ähnlich hohen Status besitzen wie x –, dann wird den x, die Z sind, auch kein Originalstatus eingeräumt, und dann ist folglich auch der Kontext, in dem das geschieht, kein originalstatusbegründender Kontext für diese x. Ich möchte die Notwendigkeit dieser Abgrenzungspraxis noch etwas genauer begründen.

7.3.1 Zur Notwendigkeit der Abgrenzungspraxis

Zunächst scheint mir zweierlei wichtig. Zum einen möchte ich die Abgrenzungspraxis originalstatusbegründender Kontexte als eine *wertende Abgrenzungspraxis* charakterisieren. Zum anderen möchte ich hier ausdrücklich noch einmal auf den Unterschied zwischen »Original« und »original x« hinweisen. Beides erscheint mir notwendig, um die von k praktizierte Abgrenzung zwischen x, die Z sind, und y, die vermeintlich Z sind, so verstanden zu wissen, dass sich ihr Status als notwendige Bedingung originalstatusbegründender Kontexte hinreichend begründen lässt.

Zunächst zum wertenden Charakter der Unterscheidung zwischen x und y: Wenn in einem originalstatusbegründenden Kontext von Originalen die Rede ist und diese dabei von anderen Gegenständen unterschieden werden, dann scheint mir das immer auch zu implizieren, dass in diesem Kontext die Originale diesen anderen Gegenständen vorgezogen werden. Man kann das als eine Wertung bezeichnen. Es heißt, x, die Z sind, wird in k ein höherer

Wert beigemessen als y, die vermeintlich Z sind – und zwar einfach, weil die einen Z sind und die anderen nicht und weil Z in k relevant ist. Ein Bild, das vom *Rembrandt Research Project* als eigenhändiger Rembrandt eingestuft wird, ist in diesem Kontext mehr wert als ein Bild, das als Werkstattarbeit eingestuft wird. Eine Wurst, die nach den Kriterien des Schutzverbandes Nürnberger Bratwürste e. V. eine echte Nürnberger Rostbratwurst ist, ist für den Verband mehr wert als eine Wurst, die lediglich unter dem Namen »Nürnberger Rostbratwurst« verkauft wird, aber beispielsweise nicht nach dem Originalrezept hergestellt wurde. Und so weiter. Diese wertende Abgrenzung impliziert nun aber freilich keineswegs, dass die x, die Z sind, den y, die vermeintlich Z sind, in jeder Hinsicht überlegen wären. Es heißt nicht, dass x automatisch schöner oder hochpreisiger wären oder einen höheren ästhetischen oder historischen oder emotionalen Wert besäßen. Auch wenn x in k im Hinblick auf Z als wertvoller erachtet werden als y, ist es durchaus möglich, dass y zugleich schöner oder interessanter oder emotional wertvoller sind als x. Die imitierte Nürnberger Bratwurst könnte beispielsweise durchaus besser schmecken als das Original. Sie ist nur eben keine »Nürnberger Rostbratwurst« nach der Definition des Schutzverbands. Auf diese Definition aber kommt es dem Schutzverband an. Allgemein gesprochen: Dass k zwischen dem x, das ein Z ist, und dem y, das ein vermeintliches Z ist, unterscheidet, bedeutet zugleich, dass in k die x den y im Hinblick auf Z überlegen sind. Es bedeutet folglich nicht, dass x y in anderer Hinsicht überlegen sein müsste, noch, dass x y auch in jedem anderen Kontext überlegen sein müsste. In einem Kontext, in dem Z nicht relevant ist, könnte eine wertende Unterscheidung zwischen x, die Z sind, und y, die vermeintlich Z sind, zu anderen Ergebnissen kommen als in k. Dass es in k eine wertende Unterscheidung zwischen x und y gibt, heißt einfach nur: In k sind Z gewollt, nicht aber vermeintliche Z, und wenn Z gewollt sind, sind x, die Z sind, eindeutig den y vorzuziehen, die vermeintlich Z sind. Das heißt aber auch: Wären y, die vermeintlich Z sind, in k ebenso gewollt wie x, die echte Z sind – zum Beispiel weil alle y, die vermeintlich Z sind, zugleich echte Y sind und Y in k ebenso relevant ist wie Z –, dann wäre k kein originalstatusbegründender Kontext für diese x. Zu einem originalstatusbegründenden Kontext wird k erst dann, wenn in k x, die Z sind, den y, die vermeintlich Z sind, vorgezogen werden. Ich werde das weiter unten anhand eines Beispiels noch weiter ausführen.

Nun zur Unterscheidung zwischen »original x« und »Original«. Während man praktisch jedes x als »original x« bezeichnen kann, ohne dass eine entsprechende Aussage unbedingt eine Abgrenzung von einem »nicht original

x« implizieren würde, scheint mir eine Aussage über ein »Original« eine solche Abgrenzung in jedem Fall einzuschließen. Zu sagen: »Dies hier ist ein original Maulbeerseidenschal«, impliziert nicht unbedingt eine Abgrenzung des bewussten Schals von einem anderen, der kein Maulbeerseidenschal wäre. Zu sagen: »Dieser Schal hier ist ein Original«, scheint mir dagegen eine Unterscheidung von einem anderen Schal vorauszusetzen, der kein Original ist – was auch immer mit »Original« im konkreten Fall genau gemeint wäre. Diese Unterscheidung zwischen »original x« und »Original« wird vielleicht an einem anderen Beispiel noch anschaulicher: Stellen wir uns vor, in einem Konzert spielt der Violinist Frank Peter Zimmermann die *Lady Inchiquin*: Wie würde diese Geige in der Werbung für das Konzert, in der medialen Berichterstattung, in den Gesprächen der Zuhörerinnen bezeichnet werden: Als »Lady Inchiquin« oder als »Original«? Vermutlich als »Lady Inchiquin«. Es würde heißen: »Zimmermann spielt auf der *Lady Inchiquin*«, »Die Geige, die er in der Hand hält, ist die *Lady Inchiquin*« und so weiter. Vielleicht würde es auch heißen: »Er spielt auf einer Stradivari« oder »Er spielt auf einer original Stradivari«, es könnte auch heißen: »Er spielt auf der original *Lady Inchiquin*«, aber es würde doch wohl kaum heißen: »Er spielt auf dem Original«. – Nun stellen wir uns vor, dass sich wenige Wochen vor dem Konzert herausstellt, dass Zimmermann, um die *Lady Inchiquin* zu schonen, schon seit Jahren zu Übungszwecken ebenso wie bei Konzerten in der Regel eine eigens angefertigte Nachbildung der *Lady Inchiquin* verwendet. Als Reaktion auf die Veröffentlichung dieser Nachricht betont Zimmermann in einem Interview mit Nachdruck: »Beim nächsten Konzert spiele ich natürlich nicht auf der Nachbildung, sondern auf der echten *Lady Inchiquin*.« Wie würde nun beim Konzert und in der Berichterstattung über die Geige gesprochen werden? Nun erst ergäbe der Satz »Zimmermann spielt auf dem Original« oder: »Die Geige, die er in der Hand hält, ist das Original« Sinn. Kurz: Es scheint mir evident, dass »Original« der Unterscheidung der Geige von ihrem Gegensatzobjekt dient, und eben das scheint mir die Bedeutung von »Original« zu sein: Ein x, das ein Z ist, wird in k von y unterschieden, das vermeintlich ein Z ist, weil Z in k relevant ist.

Man kann hier freilich einwenden, dass diese Behauptung eine bloße Intuition ist, die man nicht teilen muss. Um diese Behauptung zu bekräftigen, möchte ich daher zwei Argumente anführen: Erstens, dass sich die Abgrenzung zwischen x, die Z sind, und y, die vermeintlich Z sind, schon aus der Definition von Z ergibt, dass sie also in einer Aussage über ein echtes Z immer mitausgesagt ist. Zweitens, dass in den Fällen, in denen sich aus der

Definition von Z keine Unterscheidung zwischen echten und vermeintlichen Z ergibt – auch solche Fälle kommen vor –, x, die echte Z sind, auch nicht als Originale bezeichnet werden können, sondern allenfalls als »original x«.

7.3.2 Die Abgrenzung ergibt sich aus der Definition von Z

In vielen Fällen ist die Abgrenzung echter Z von vermeintlichen Z der Zweck, für den der originalstatusbegründende Kontext gebildet wurde. In solchen Fällen ist die von k entwickelte Definition von Z ausdrücklich ein Mittel zu diesem Zweck. Der Schutzverband Nürnberger Bratwürste ist ein Beispiel hierfür. Er wurde gegründet, um »Nürnberger Rostbratwurst« zu einer rechtlich geschützten Bezeichnung zu machen, also um eine Definition von »Nürnberger Rostbratwurst« zu schaffen, die es erlaubt, fortan zwischen solchen Würsten zu unterscheiden, die unter diese Definition fallen, und solchen, die zwar Nürnberger Rostbratwürste zu sein scheinen und es vielleicht gemäß anderer oder älterer Definitionen auch sind, die aber nicht unter die engere und präzise Definition des Schutzverbandes fallen. Eben diese Unterscheidung vermeintlicher (nach bisheriger oder allgemeiner umgangssprachlicher) »Nürnberger Rostbratwürste« und »echter Nürnberger Rostbratwürste« (also jener, die unter die Definition des Schutzverbandes fallen) wird ausgesagt, wenn von einer Nürnberger Rostbratwurst als Original gesprochen wird.

Nun gibt es aber fraglos auch originalstatusbegründende Kontexte, deren Zweck einfach nur in der Beschäftigung mit Z besteht, ohne dass dabei von vornherein eine Abgrenzung zwischen echten und vermeintlichen Z beabsichtigt ist. Ein solcher Kontext wird aber meines Erachtens erst dann zum originalstatusbegründenden Kontext, wenn er die Gegenstände, mit denen er sich befasst, ausdrücklich als Originale bezeichnet. Und das scheint mir frühestens in dem Moment sinnvollerweise möglich zu sein, in dem in diesem Kontext eine wertende Abgrenzung zwischen echten Z und vermeintlichen Z vorgenommen wird. Ein Beispiel für einen solchen Kontext wäre ein archäologisches Forschungsprojekt, das Z erforschen will und in dessen Verlauf zwischen den Funden auch Fälschungen entdeckt werden. In einem solchen Fall ist es nicht von vornherein das Ziel, echte und vermeintliche Z zu unterscheiden – sondern es ist das Ziel, x zu finden, die Z sind, um Z zu erforschen –, aber in dem Moment, in dem y gefunden werden, die Z zu sein scheinen, es aber nicht sind, muss in k zwischen x und y, zwischen echten und vermeintlichen Z, unterschieden werden, um sicherzustellen, dass die Arbeit von k ihrem Zweck gerecht wird und nicht etwa Daten erhoben und berücksichtigt

werden, die nichts mit Z zu tun haben, weil sie von y stammen, die bloß vermeintlich Z sind. Erst ab diesem Moment, in dem es auch vermeintliche Z gibt, scheint es mir sinnvoll und unter Umständen sogar notwendig, die x, die echte Z sind, als Originale zu bezeichnen. Solange nur x gefunden werden, die Z sind, wird ein x dagegen schlicht als das bezeichnet werden, als was es in k relevant ist: nämlich als Z. Zum Original wird es also erst durch die Abgrenzung von y, die nur vermeintlich Z sind.

Sobald es vermeintliche Z gibt, wird eine Aussage über ein Z potentiell missverständlich. Zumindest wird sie regelmäßig die Nachfrage provozieren, ob denn mit »Z« nun ein echtes oder ein vermeintliches Z gemeint sei. Zum Zweck dieser Klarstellung, dass eben mit der betreffenden Aussage nur echte Z gemeint sind, dient »Original«. Nun kann man für diese Klarstellung natürlich auch »original« verwenden. Man kann, um auszudrücken, dass ein echtes Z gemeint ist und kein vermeintliches, beispielsweise auch sagen: »Dies hier ist das/ein original Z«. Das ändert aber nichts daran, dass »Original« genau diese spezifische Funktion hat, jeweils die x zu bezeichnen, die in einem Kontext, in dem Z relevant ist, echte Z sind, und sich dadurch von y, die vermeintliche Z sind, unterscheiden. Diese Funktion *kann* »original« zwar auch erfüllen (ebenso wie »echt«, »richtig« und andere Synonyme), aber »Original« erfüllt diese Funktion auch.

In jedem Fall ergibt sich die Unterscheidung zwischen x, die echte Z sind, und y, die vermeintliche Z sind, aus der Definition von Z. Denn in dem Moment, in dem beispielsweise eine Definition von »Nürnberger Rostbratwurst« aufgestellt wird, die nur solche Würste als Nürnberger Rostbratwürste gelten lässt, die im Stadtgebiet von Nürnberg nach einem bestimmten Rezept hergestellt worden sind, werden zugleich jene Rostbratwürste, die nur nach einem ähnlichen Rezept hergestellt worden sind oder in einem weiteren Gebiet, zu Gegensatzobjekten – auch wenn sie zuvor vielleicht als Nürnberger Rostbratwürste gegolten haben. So ergibt sich aus der Einführung der Definition von Z eine Unterscheidung zwischen x, die »Nürnberger Rostbratwürste« im Sinne dieser Definition sind, und y, die zwar in einem anderen Sinne als Nürnberger Rostbratwürste bezeichnet werden könnten und vor der Einführung der Definition des Schutzverbandes vielleicht auch so bezeichnet worden wären, die aber im Sinne der von k entwickelten Definition nur mehr vermeintlich »Nürnberger Rostbratwürste« sind. Würde in Zukunft irgendwann eine Definition von »Hofer Schnitz« aufgestellt, die nur noch solche Eintopfgerichte als Hofer Schmitz gelten lässt, die Kartoffeln, Karotten, Rosenkohl und Rindfleisch enthalten und die im Landkreis Hof von berechtigten Gast-

wirten verkauft würden, würden damit zugleich alle Gerichte, auf die diese Angaben nicht zutreffen, die aber vielleicht bis dahin auch als Hofer Schnitz gelten konnten, zu Gegensatzobjekten. Nun gibt es keinen originalstatusbegründenden Kontext für Hofer Schnitz. Und genau deswegen kann man in Bezug auf ein solches Gericht oder Rezept für dieses Gericht auch nicht von einem Original sprechen. Dennoch kann man in Bezug auf ein Rezept für Hofer Schnitz sagen: »Das sind original Hofer Schnitz«. Damit meint man dann vielleicht so viel wie: »So gehören Hofer Schnitz meiner Meinung nach gekocht.« Man bezieht sich mit einer solchen Aussage nicht unbedingt auf eine ganz bestimmte Definition von »Hofer Schnitz«, unter die manche als »Hofer Schnitz« bezeichnete Rezepte oder Gerichte eben nicht fallen. Wann immer man ein Ding allerdings als Original bezeichnet, steht aber eine solche Definition im Hintergrund, nämlich das in *k* gewollte *Z*. Indem *k* *Z* definiert, schafft es eine Abgrenzung zwischen den Dingen, die unter diese Definition fallen, und den Dingen, die zwar vielleicht eine gewisse Ähnlichkeit mit *Z* besitzen, aber nicht unter die Definition fallen. Insofern impliziert jede Aussage über ein Original zugleich eine Abgrenzung des gemeinten Originals von seinen Gegensatzobjekten.

7.3.3 Wenn sich aus der Definition keine Abgrenzung zwischen echten und vermeintlichen *Z* ergibt

Nicht jede in einem bestimmten professionellen Kontext entwickelte Definition relevanter Eigenschaften dient auch der Unterscheidung zwischen echten und vermeintlichen Trägern dieser Eigenschaften. Es gibt Kontexte, die sich beispielsweise mit der Erforschung bestimmter Gegenstände befassen und dabei auch Definitionen entwickeln, ohne dass daraus eine Abgrenzungspraxis entstehen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zwar Objekte mit verschiedenen Eigenschaften erforscht werden – sagen wir *x*, die *Z* sind, und *y*, die vermeintlich *Z* sind, und *z*, die *Y* sind –, wenn aber keines dieser Objekte aufgrund seiner Eigenschaften einem anderen vorgezogen wird, sondern die Forschung vielmehr der Feststellung dieser Unterschiede dient und die Objekte dabei weitgehend gleichrangig einordnet.

Solche Kontexte kann es in vielen Bereichen geben.⁶ Ich möchte ein imaginäres literatur- oder musikwissenschaftliches Forschungsprojekt als Beispiel

6 Vgl. dazu beispielsweise die Forschung am Werk Giorgio de Chiricos, Roos 2012.

heranziehen, das die verschiedenen Fassungen eines bestimmten Stückes erforscht. Sagen wir, eine Komponistin hat eine Ballade ihres Liebhabers vertont. Im Laufe der Forschung tauchen sowohl verschiedene Textvarianten als auch verschiedene Versionen der Vertonung auf, die sich beide aber zweifelsfrei der Komponistin und ihrem Liebhaber zuordnen lassen, zugleich vielleicht aufschlussreiche Einblicke in die künstlerische Entwicklung dieser beiden Personen bieten und insofern für das Projekt relevant und wertvoll sind. In diesem Kontext schiene es weder nötig noch angebracht, eine oder einige der vorliegenden Fassungen des Stückes den anderen vorzuziehen oder nur einige von ihnen als Originale einzustufen und die anderen nicht. Eine solche wertende Unterscheidungspraxis erschiene erst in dem Moment angebracht, in dem beispielsweise abweichende Versionen auftauchen, die tatsächlich weder von der Komponistin noch von ihrem Liebhaber stammen, sondern von anderen Personen. Dann müsste sich das Forscherteam mit der Frage auseinandersetzen, ob auch diese Versionen als eine Version derselben Ballade gelten sollen oder nicht. Dabei wird es eine Rolle spielen, ob das Künstlerpaar die andere Person und ihre Arbeit gekannt und wertgeschätzt, ja sie vielleicht sogar in Auftrag gegeben, sich an der Arbeit beteiligt oder diese ausdrücklich gutgeheißen und sich zu eigen gemacht hat. Vielleicht würde eine hinreichend große Nähe und Beteiligung des Paares den Forscherinnen genügen, um auch diese Versionen als authentische Versionen des Stückes einzuordnen. Vielleicht auch nicht. Jedenfalls würde es erst ab dem Moment, in dem feststünde, dass es diese von Dritten verfassten Versionen der Ballade gibt und dass sie aus bestimmten Gründen nicht als authentisch einzustufen sind, sinnvoll, die anderen, als authentisch betrachteten Versionen als Originale zu bezeichnen.

Ein *x* als Original zu bezeichnen, bedeutet also immer, es in einer wertenden Weise von einem *y* abzugrenzen, und zwar deswegen, weil das *x* eine bestimmte Eigenschaft besitzt, die in einem bestimmten Kontext eine bestimmte Relevanz besitzt, während *y* eben diese Eigenschaft nur vermeintlich besitzt. Das *x* als Original zu bezeichnen, bedeutet also, es *y* vorzuziehen, und zwar deswegen, weil es, im Unterscheid zu *y*, eine bestimmte Eigenschaft tatsächlich besitzt. Was aber soll es bedeuten, dass *y* eine Eigenschaft vermeintlich besitzt? Diese Frage soll im folgenden Kapitel eingehend behandelt werden.